

# SATZUNG DER SCHAFZÜCHTERVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Lt. Beschluss der Delegiertenversammlung der Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen vom xx.xx.xxxx

## A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

(im Folgenden „Vereinigung“ genannt) und hat seinen Sitz in Lippstadt-Eickelborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Schafzucht und –haltung im Allgemeinen und die Unterstützung der ihm angeschlossenen Schafhalter im Besonderen.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen :

1. Die Information der Mitglieder zu allen wirtschaftlichen, züchterischen, produktionstechnischen und landschaftspflegerischen Fragen der Schafzucht und –haltung.
2. Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzschafen durch die Veranstaltung von Auktionen, Ausstellungen und Prämierungen sowie durch Verkaufsvermittlungen – auch zur Versorgung der Landestierzucht..
3. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung. Die Zuchtprogramme dienen dem übergeordneten Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und Leistungsbereitschaft aller beteiligten Schafrassen.
4. Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
5. Durchführung und Beschickung von Tierschauen
6. Durchführung von Lehrgängen
7. Vermittlung von geeigneten Hilfsmitteln zur Schafhaltung
8. Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
9. Förderung der Wollerzeugung, -pflege und –verarbeitung sowie Mitwirkung bei der Wollsammlung

10. Wahrung der Belange der Vereinigung und der Herdbuchzüchter bei Behörden und Organisationen

11. Erhaltung der genetischen Vielfalt

Die Vereinigung ist anerkannter Zuchtverband für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme, dienen nicht nur den Interessen der Mitglieder, sondern liegen im Interesse aller Schafhalter.

Die Vereinigung gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme und die Beitrags- und Gebührenordnung haben den Rang einer Vereinsordnung.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Vereinigung unterscheidet:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Herdbuchzüchter
3. Fördernde Mitglieder

Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Schafe besitzen und Mitglied im Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen sind.

Herdbuchzüchter können Schafzüchter werden, die ihren Wohnsitz im sachlichen und geografischen Tätigkeitsbereich der Vereinigung haben. Jeder Schafzüchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, ist als Herdbuchzüchter in die Vereinigung aufzunehmen. Eine Mitgliedschaft im Schafzuchtverband NRW ist nicht erforderlich. Herdbuchzüchter müssen mit ihrem Antrag auf Herdbuchzucht schriftlich erklären, dass sie die mit der Herdbuchzucht verbundenen Pflichten gem. Satzung, gem. Zuchtprogrammen der von ihnen gezüchteten Rassen und gem. Gebührenordnung sowie die daraus abgeleiteten Festlegungen der Züchtersammlung und des Zuchtausschusses befolgen.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die Schafzucht und Schafhaltung fördern wollen und Mitglied im Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

Die Mitgliedschaft ist für ordentliche und fördernde Mitglieder des Schafzuchtverbandes Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Herdbuchzüchter, die keine Mitglieder im Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen sind, zahlen einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird und für die Wahrung der Belange der Herdbuchzucht bei Behörden und Organisationen zu verwenden ist.

Für die Nutzung der Einrichtungen der Vereinigung sind Gebühren zu entrichten, alles Weitere regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Vorstand aufgestellt und beschlossen wird. -

### § 4

#### Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 3 dieser Satzung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bei Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung bei juristischen Personen
2. Durch den schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich begründet wird. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a) gröblich gegen die Satzung und Vereinsordnungen verstößt, insbesondere die in der Satzung und den Vereinsordnungen festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Hierzu rechnet auch der wiederholte Verzug bei der Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
  - b) Handlungen begeht, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
  - c) gegenüber dem Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. seinen Austritt erklärt. Davon abweichend bleibt die Mitgliedschaft eines Herdbuchzüchters gem. § 3 dieser Satzung erhalten, wenn er beim Austritt aus dem Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. gegenüber der Vereinigung diesen Wunsch schriftlich erklärt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Herdbuchzüchter sind in der Bezirksversammlung stimmberechtigt. Sie haben das Recht

- auf Gleichbehandlung, Unterstützung und Förderung durch die Vereinigung im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen. Ihnen stehen die Einrichtungen der Vereinigung zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen.
- an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe der Vereinigung teilzunehmen.
- dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Delegierten-Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- gegen Entscheidungen der Vereinigung im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben

- auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Fördernde Mitglieder sind in der Bezirksversammlung nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse teilzunehmen, das Dienstleistungsangebot in Anspruch zu nehmen sowie an den von der Vereinigung angebotenen Lehrgängen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht

- die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen und zu befolgen. Sie haben insbesondere Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu bezahlen,
- die zur Durchführung des Satzungszwecks benötigten Auskünfte zu erteilen und
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Vereinigung

Die Vereinigung

- Ist berechtigt, sämtliche Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder der Vereinigung auszuschließen
- Ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- Ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- Ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- Ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 17 der Satzung zu schlichten, die zwischen Herdbuchzüchtern sowie zwischen Herdbuchzüchtern und der Vereinigung bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- Ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur Herdbuchzüchtern zu gewähren. Sie ist berechtigt, in besonderen Fällen bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme gegenüber ordentlichen Mitgliedern und gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des ordentlichen Mitglieds bzw. des Nichtmitglieds vorliegt.
- Ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

## § 7

## **Datennutzung**

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Vereinigung bevollmächtigt der Herdbuchzüchter die Vereinigung, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Die Vereinigung wird im Innenverhältnis zum Herdbuchzüchter hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt die Vereinigung davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie den Herdbuchzüchter hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung der Vereinigung im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Herdbuchzüchter gestatten der Vereinigung die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die Vereinigung dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Herdbuchzüchters zur Vereinigung als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung der Vereinigung gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Herdbuchzüchters aus der Vereinigung oder nach Beendigung der Herdbuchzucht gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist der Herdbuchzüchter verpflichtet, diesen der Vereinigung nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Bezirksversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. die Züchtersversammlung
4. der Zuchtausschuss
5. der Vorstand

## **§ 9**

### **Die Bezirksversammlung**

Die Ordentlichen Mitglieder und die Herdbuchzüchter der Vereinigung bilden in den nachfolgenden Bezirken mit den aufgeführten Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens die Bezirksversammlungen

- Bezirk Ostwestfalen Nord: Kreise Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und die kreisfreie Stadt Bielefeld
- Bezirk Ostwestfalen Süd: Kreise Paderborn und Höxter
- Bezirk Östliches Münsterland: Kreise Warendorf, Soest, Unna und die kreisfreien Städte Münster und Hamm
- Bezirk Westliches Münsterland; Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt
- Bezirk Sauerland: Kreise Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Olpe und Siegen-Wittgenstein
- Bezirk Ruhrgebiet: Kreise Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Mettmann und die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal
- Bezirk Niederrhein: Kreise Kleve, Wesel, Viersen, Rhein-Kreis Neuss und die kreisfreien Städte Krefeld, Mönchengladbach,
- Bezirk Bergisches Land: Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und die kreisfreien Städte Köln, Leverkusen und Bonn
- Bezirk Eifel: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und die kreisfreie Stadt Aachen.

Die Zugehörigkeit eines jeden ordentlichen Mitglieds zu einer der vorstehend aufgeführten Bezirksversammlungen bestimmt sich nach seinem 1. Wohnsitz bzw. bei juristischen Personen nach ihrem Sitz innerhalb der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen erklären bei ihrem Beitritt, zu welcher Bezirksversammlung sie gehören möchten.

Auf den Bezirksversammlungen wird je angefangene 50 ordentliche Mitglieder und Herdbuchzüchter ein Delegierter gewählt. Wählbar sind jedes ordentliche Mitglied und jeder Herdbuchzüchter der Vereinigung. Maßgeblich für die zu wählende Anzahl von Delegierten ist die am 1. Januar des Jahres vorhandene Zahl ordentlicher Mitglieder und Herdbuchzüchter des Bezirkes, in dem die Wahl stattfindet. Vorschlagsrecht haben der Vorstand sowie die ordentlichen Mitglieder und die Herdbuchzüchter der Bezirksversammlung. Ist die Zahl der zu wählenden Delegierten kleiner als die Zahl der vorgeschlagenen Personen wird in geheimer Wahl abgestimmt. Gewählt sind diejenigen Personen der Vorschlagsliste, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Namen der Delegierten werden im offiziellen Organ der Vereinigung veröffentlicht.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der letzten ordentlichen Bezirksversammlung vor der satzungsgemäß durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der folgenden Bezirksversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Die Delegierten der Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Die Amtszeit des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre.

Die Bezirksversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sollten jährlich stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist erfolgen, für den

Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Eine Bekanntmachung in den offiziellen Organen der Vereinigung ersetzt die schriftliche Einladung. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.

Die Bezirksversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben

- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten

## **§ 10**

### **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung der Vereinigung im Sinne des BGB. Alle Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, Stimmrecht haben jedoch nur die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten. Die Delegierten haben die Möglichkeit, im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf einen anderen Delegierten des gleichen Bezirkes zu übertragen.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Delegierten sind schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Eine Bekanntmachung in den offiziellen Organen der Vereinigung ersetzt die schriftliche Einladung.

Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder und Herdbuchzüchter oder 1/3 der Delegierten unter Angabe der Gründe beim Vorstand den schriftlichen Antrag stellen oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten ist. Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Delegiertenversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes und der Vereinigung
5. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
6. Die Entscheidung über Beschwerden bei Nichtaufnahme in die Vereinigung sowie wegen des Ausschlusses

Die Beschlüsse zu Punkt 3, 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigung geleitet. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen, durch

den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Delegierten zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.

## § 11

### **Die Züchtersammlung**

Die Züchtersammlung setzt sich zusammen aus den Herdbuchzüchtern der Vereinigung.

Die Züchtersammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Herdbuchzüchter sind schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Eine Bekanntmachung in den offiziellen Organen der Vereinigung ersetzt die schriftliche Einladung.

Die Züchtersammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Herdbuchzüchter unter Angabe der Gründe beim Vorstand den schriftlichen Antrag stellen und die Einberufung verlangen.

Unabhängig von der Zahl der anwesenden Herdbuchzüchter ist jede ordnungsgemäß einberufene Züchtersammlung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Herdbuchzüchter. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vertreter der Herdbuchzüchter im Zuchtausschuss
2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung von Zuchtprogrammen
3. Entgegennahme des Zuchtberichtes des Zuchtleiters
4. Beschlussfassung über Anträge von Herdbuchzüchtern im Rahmen der Zuchtprogramme, die über den Zuchtausschuss an die Züchtersammlung herangetragen werden.

Die Züchtersammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Zuchtausschusses einberufen und geleitet. Die Beschlüsse der Züchtersammlung sind schriftlich niederzulegen, durch den Vorsitzenden des Zuchtausschusses zu unterschreiben und in den offiziellen Organen der Vereinigung zu veröffentlichen.

## § 12

### **Der Zuchtausschuss**

Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter
- dem Zuchtleiter oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter
- 10 von der Züchtersammlung gewählten Herdbuchzüchtern der Vereinigung

Zusätzlich zu diesen ordentlichen Mitgliedern des Zuchtausschusses kann der Zuchtausschuss beratende Mitglieder in den Zuchtausschuss berufen.

Die Mitglieder des Zuchtausschusses wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Zuchtausschusses. Die Sitzungen des Zuchtausschusses werden vom Vorsitzenden des Zuchtausschusses oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet.



Die Mitglieder des Zuchtausschusses sind schriftlich oder, wenn möglich, per Email unter Einhaltung einer siebentägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Zuchtausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Jeder Herdbuchzüchter der Vereinigung kann von der Züchtersversammlung in den Zuchtausschuss gewählt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Züchter der Rassegruppen entsprechend ihrem Anteil an der aktiven Herdbuchzucht der Vereinigung angemessen vertreten sind.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Zuchtausschusses beträgt 4 Jahre. Die Wahl des Zuchtausschusses erfolgt durch die Züchtersversammlung jeweils im 2. Halbjahr eines Schaltjahres, die Züchtersversammlung sollte im Wahljahr nach der Delegiertenversammlung der Vereinigung stattfinden. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Zuchtausschusses wird bei der nächsten Züchtersammlung an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Mitglied des Zuchtausschusses gewählt.

Der Zuchtausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus den Zuchtprogrammen ergeben, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Vereinigung vorbehalten sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung des Erlasses und der Änderung von Zuchtprogrammen
2. Entscheidungen im Rahmen der Zuchtprogramme
3. Entscheidungen über die Art und Durchführung züchterischer Veranstaltungen
4. Berufung von Preisrichtern und Körkommissionen bei züchterischen Veranstaltungen
5. Einberufung spezieller Versammlungen von Herdbuchzüchtern einzelner Rassen oder Rassegruppen
6. Besondere Beschlüsse, welche die züchterische Arbeit betreffen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Zuchtausschuss-Sitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Zuchtausschusses. Jedes ordentliche Mitglied des Zuchtausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung, die sämtlich von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt jeweils im 2. Halbjahr eines Schaltjahres. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder für sich alleine.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Delegiertenversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit Angelegenheiten der Vereinigung

nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen zu ordnen oder dem Vorstand vorbehalten sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich oder wenn möglich per Email unter Einhaltung einer sieben-tägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel bzw. das Abgangsdatum der Email maßgebend. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Geschäftsführer und Zuchtleiter wird zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied geladen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind, insbesondere

- a) Berufung und Abberufung des im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter zu benennenden Zuchtleiters sowie des Geschäftsführers.
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses
- c) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- e) Die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festlegung von Veranstaltungen, soweit es sich nicht um züchterische Veranstaltungen handelt.
- h) Einrichtung von Arbeitsgruppen für besondere Projekte und Arbeitsgebiete der Vereinigung

## § 14

### Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Erledigung und Überwachung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, welche die Aufgaben des Geschäftsführers regelt.

## §15

### Zuchtleitung

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter bestellt. Ihm obliegt die Durchführung und Überwachung der Aufgaben gemäß § 2 Nummer 3 und Nummer 4 sowie gemäß §§ 20 – 31 dieser Satzung

## § 16

### Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Erstattung von Kosten festsetzen.

## § 17

### Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten

- a) zwischen Herdbuchzüchtern der Vereinigung, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Vereinigung aus deren Schafzucht oder Schafhaltung ergeben,
- b) zwischen der Vereinigung und Herdbuchzüchtern der Vereinigung

werden unter Ausschluss des Rechtsweges Streitschlichtungsgremien gebildet. Jedes Streitschlichtungsgremium besteht aus einem Obmann und 2 Schiedsrichtern, letztere müssen Herdbuchzüchter der Vereinigung sein. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter; der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt.

Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er im Falle

- a) vom Vorsitzenden benannt, im Falle
- b) von der Landwirtschaftskammer NRW benannt.

Die verabredeten Regelungen der Streitigkeiten sind schriftlich festzuhalten und von den Streitparteien durch Unterzeichnung anzuerkennen.

## § 18

### Veröffentlichungen

Offizielle Organe für Bekanntmachungen sind das Verbandsmagazin Schafnachrichten NRW und die Homepage [www.schafzucht-nrw.de](http://www.schafzucht-nrw.de)

## § 19

### **Auflösung und Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach der Regelung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Förderung der Schafzucht und -haltung.

Entwurf

## **B. Grundbestimmungen der Herdbuchzucht**

### **§ 20**

#### **Grundlagen**

Die Vereinigung arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landerschafzuchtverbände e.V. (VDL) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen der Vereinigung mit Vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

### **§ 21**

#### **Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich der Vereinigung**

Der sachliche Tätigkeitsbereich der Vereinigung ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) dokumentiert.

Das geographische Gebiet der Vereinigung für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet Nordrhein-Westfalen.

### **§ 22**

#### **Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter**

##### **1. Rechte**

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter der Vereinigung das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm der Vereinigung beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,

- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

## 2. Pflichten

- die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen der Vereinigung über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung der Vereinigung die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, der Vereinigung zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben der Vereinigung durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von der Vereinigung beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- den Vereinsorganen der Vereinigung und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht zum Zweck der Herdbucheintragung und Körung (Selektion) vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere satzungsgemäß oder den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend fristgerecht erfolgt, näheres zur dafür erforderlichen Zuchtdokumentation ist in den Zuchtprogrammen geregelt,
- ausschließlich der Vereinigung kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an die Vereinigung.
- von der Vereinigung erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange der Vereinigung beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch der Vereinigung eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm der Vereinigung zu beteiligen, sofern die Vereinigung für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## § 23

### **Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen**

Die Vereinigung führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbänden e.V. (VDL) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Zuchtverbänden betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der VDL koordiniert.

## § 24

### **Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbuches/-bücher**

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den zuständigen VDL-Rasseausschuss festgelegt und von der Vereinigung übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

## § 25

### **Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches**

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch die Vereinigung. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der Vereinigung zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtausschuss.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

## § 26

### **Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen**

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.



Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum der Züchtervereinigung und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B., wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als Kopie oder in geeigneter elektronischer Form zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt.

## § 27

### **Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 ausgestellt.

## § 28

### **Identifizierung und Kennzeichnung**

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die der Vereinigung form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch der Vereinigung oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb von 10 Tagen unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV. Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genotypisierung oder Mikrosatellitenanalyse zur Ermittlung des DNA-Profiles müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Aus anderen Zuchtgebieten eingeführte Tiere müssen eindeutig so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung aller Abstammungs- und Leistungsinformationen gewährleistet ist. Zur Eintragung dieser Tiere ins Zuchtbuch der Vereinigung ist der Zuchtleitung die Tierzuchtbescheinigung eines amtlich anerkannten Zuchtverbandes im Original vorzulegen.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung. Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Der Zuchtleiter oder seine Beauftragten können stichprobenweise Lämmerkontrollen in den Betrieben von Herdbuchzüchtern durchführen. Wird bei dieser Überprüfung festgestellt, dass Lämmer nicht fristgerecht gekennzeichnet wurden, werden die entsprechenden Lammungen nicht anerkannt.

## § 29

### Abstammungssicherung

Die Vereinigung führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der von der Vereinigung eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Herdbuchzüchter sind zur Mitwirkung an den Überprüfungen verpflichtet, Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

## § 30

### Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Die VDL hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Vereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

## § 31

### Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Leistungsprüfungen) werden regelmäßig überwacht.

Datum

---

Ortrun Humpert  
(Vorsitzende)

---

Karl Wey  
(stellv. Vorsitzender)